

Präambel

Jeder Mensch hat uneingeschränkten Anspruch darauf, dass seine Würde und Einzigartigkeit respektiert werden. Aus diesem Grund verpflichten wir uns zu einem wertschätzenden Umgang miteinander. Außerdem sollen Fairness und Transparenz die entscheidenden Grundlagen unseres Handelns und somit unsere Leitlinie für den Umgang miteinander sein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Cubason e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Heilbronn
3. Der Verein wurde 2009 gegründet
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport, Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung von kulturellen und Gesellschaftstänzen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Tanzkurse für alle Altersstufen
 - b. Veranstaltungen (Musik, Shows, Konzerte, Kulturreisen, Unterricht, Vorträge)
 - c. Sportliche Aktivitäten in Verbindung mit Tanzen
 - d. Austausch und Partnerschaften mit anderen Vereinen und Tanzschulen
 - e. Informationen (Homepage, Newsletter, Flyer und Zeitung)
 - f. Vertretung (Kontakt zu Behörden, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer, weltanschaulicher und kultureller Toleranz.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die dessen Ziele unterstützen.

2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - c. Fördermitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
3. Nur ordentliche und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
4. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
5. Ein Mitglied kann zu jedem Zeitpunkt auf höchstens eine Art und Weise Mitglied sein.
6. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
8. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt mittels Textform durch Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
9. Wenn ein Mitglied gegen die Leitlinie, die Ziele oder Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
10. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
11. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann mit einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Mitteilung Berufung eingelegt werden. Bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung wird durch Abstimmung darüber entschieden.
12. Eine anteilmäßige Rückvergütung der Beiträge im laufenden Geschäftsjahr ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und sämtliche Geschäftsordnungen des Vereins an.
2. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.
4. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Diese sind halbjährlich oder jährlich zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrags ist in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
6. Bei der Aufnahme ist zusätzlich zum Jahresbeitrag eine einmalige Gebühr zu entrichten, die der Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen ist.
7. Eine Mitgliedschaft als Fördermitglied ist auf Antrag möglich. Für Fördermitglieder gelten eingeschränkte Rechte für Veranstaltungen und Trainingsstunden. Diese können der Beitrags- und Gebührenordnung entnommen werden.
8. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder können zu jeder Zeit an allen stattfindenden Veranstaltungen und für ihr Niveau geeigneten Trainingsstunden teilnehmen. Dem jeweiligen Trainer obliegt dabei die Einschätzung des Niveaus des Teilnehmers. Die Teilnahme an regelmäßigen Trainingsstunden ist über die Mitgliedsbeiträge abgedeckt.

Fördermitglieder haben das Recht an Vereinsfestivitäten und Versammlungen teilzunehmen.

9. Jedes Reguläre Mitglied verpflichtet sich, zwölf Stunden gemeinnützige Arbeit pro Jahr für den Verein zu erbringen. Bei Nichterfüllung ist ein Ausgleich gemäß Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten.
10. In nicht berechenbaren Lebenssituationen haben der Vorstand und der Vereinsrat die Möglichkeit, in Absprache eine Lösung zu finden.

§ 6 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der BGB Vorstand
4. der Vereinsrat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe eingefordert wird oder wenn es der Vereinsrat einstimmig beschließt.
3. Vor dem Versenden der Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern ausreichend Zeit zum Einbringen von eigenen Tagesordnungspunkten gegeben werden. Dies geschieht durch Bekanntgabe des letztmöglichen Termins zur Einreichung der Tagesordnungspunkte. Die Bekanntgabe muss auf dem gleichen Wege stattfinden wie die Einberufung zur Mitgliederversammlung.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per elektronischer Post (E-Mail) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- a. Strategien und Aufgaben des Vereins
- b. Beteiligungen
- c. Aufnahmen von Darlehen
- d. Alle Geschäftsordnungen des Vereins:
 - i. Vereinsordnung
 - ii. Beitrags- und Gebührenordnung
 - iii. Trainerordnung
 - iv. Vorstandsordnung
 - v. Vereinsratsordnung
- e. Satzungsänderungen
- f. Auflösung des Vereins

6. Jede satzungskonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen hiervon sind:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Auflösung des Vereins
 - c. Vorstandsordnung
 - d. Vereinsratsordnung
8. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer qualifizierten Zweidrittel Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder für:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Vorstandsordnung
 - d. Vereinsratsordnung
10. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den folgenden vier Mitgliedern:
 - a. Geschäftsverantwortliche/r
 - b. Kommunikationsverantwortliche/r
 - c. Finanzverantwortliche/r
 - d. Beschaffungs- und Serviceverantwortliche/r
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB, nachfolgend BGB Vorstand genannt, besteht aus den folgenden drei Vorstandsmitgliedern:
 - a. Geschäftsverantwortliche/r
 - b. Kommunikationsverantwortliche/r
 - c. Finanzverantwortliche/r
3. Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes i.S.d. §26 BGB gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
5. Es dürfen nur volljährige Mitglieder als Vorstandsmitglieder gewählt werden.
6. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, muss ein neues durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen gewählt werden.
8. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt worden ist.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
10. Der Vorstand ist für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung verantwortlich.
11. Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan, den Jahresbericht und die Jahresabrechnung.
12. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Vorstandsordnung gebunden.

13. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch entgeltlich auf der Grundlage einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG) tätig werden. Weitere Einzelheiten regelt die Vorstandsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine qualifizierte Dreiviertel Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.
3. Nach Wirksamwerden einer Satzungsänderung besteht für die Mitglieder ein vierwöchiges Sonderkündigungsrecht.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Vorstand zu unterzeichnen.
2. Die Beschlüsse sind auf Antrag jedem Mitglied vorzulegen.

§ 11 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Der Vereinsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Die Wiederwahl der Vereinsratsmitglieder ist möglich.
4. Der Vereinsrat ist für die Prüfung der Kassenführung und Jahresabrechnung zuständig.
5. Der Vereinsrat spricht auf der Mitgliederversammlung eine Empfehlung zur Entlastung bezüglich der Jahresabrechnung aus.
6. Der Vereinsrat spricht auf der Mitgliederversammlung eine Empfehlung zur Entlastung bezüglich des Jahresberichts aus.
7. Der Vereinsrat hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen zu lassen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und es der Vereinsrat einstimmig bestimmt.
8. Der Vereinsrat ist an die Vereinsratsordnung gebunden.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 4. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder, intern wie extern, nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprechen oder bereits widersprochen haben

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine qualifizierte Sieben-Achtel-Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den, „Deutschen Kinderschutzbund KV Heilbronn e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Haftungsausschluss

1. Die Haftung der Personen, die für den Verein handeln oder pflichtgemäße Handlungen unterlassen, beschränkt sich gegenüber dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.